

## GPA-Mitteilung Bau 1/2000

Az. 600.512

01.07.2000

### Vergabe von Architekten-/Ingenieurleistungen

Bei der Vergabe von Architekten-/Ingenieurleistungen ist zwischen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte und Aufträgen ab den EU-Schwellenwerten von 200 000 SZR<sup>1</sup> netto bzw. 400 000 SZR netto<sup>2</sup> zu unterscheiden. Für Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte gilt der folgende **Abschnitt 1**, für Auftragsvergaben ab den EU-Schwellenwerten **Abschnitt 2**.

Der Schwellenwert von 200 000 SZR netto gilt für die Auftraggeber i.S. des § 98 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - außerhalb des sog. Sektorenbereichs. Der Schwellenwert von 400 000 SZR netto gilt für die sog. Sektorenauftraggeber i.S. des § 98 Nrn. 1 bis 4 GWB in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung (z.B. Eigenbetriebe, Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände oder Stadtwerke-GmbHs).

Architekten- und Ingenieurleistungen sind bei einem Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte keine Leistungen i.S. der VOL (§ 1 VOL/A 2. Spiegelstrich). Architekten- und Ingenieurleistungen gelten als nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbare Leistungen (die Lösung einer Planungsaufgabe ist vorab nicht beschreibbar)<sup>3</sup>. Deshalb sind Architekten-/Ingenieurleistungen bei einem Auftragswert ab den EU-Schwellenwerten ebenfalls keine Leistungen i.S. der VOL (§ 1 VOL/A 3. Spiegelstrich), sondern Leistungen i.S. der VOF (§ 2 Abs. 2 VOF).

Die GPA gibt zur Vergabe von Architekten-/Ingenieurleistungen folgende Hinweise:

---

<sup>1</sup> „Sonderziehungsrechte“.

<sup>2</sup> Vgl. dazu die Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie v. 16.12.1999 (BAnz. Nr. 244 v. 24.12.1999) sowie die Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums BW v. 05.01.2000 (GABl. S. 52).

<sup>3</sup> Müller-Wrede, Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen -VOF-, BauR 1998, 471.

## **1 Auftragsvergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte von 200 000 SZR bzw. 400 000 SZR**

### **1.1 Wettbewerbe, Vergabeverfahren**

Zum Abschluss eines Architekten-/Ingenieurvertrags haben die öffentlichen Auftraggeber einschließlich Sektorenauftraggeber unterhalb der EU-Schwellenwerte die Möglichkeit,

- entweder einen nationalen **Wettbewerb** nach den „Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens - GRW -“ zu veranstalten und anschließend beispielsweise einen Preisträger mit der Objektrealisierung zu beauftragen oder
- eine Architekten-/Ingenieurleistung **freihändig** zu vergeben, wobei für die Freihändige Vergabe von Architekten-/Ingenieurleistungen mehrere Varianten in Betracht kommen können (vgl. dazu unten Nr. 1.3).

Auf die Übersicht in **Anlage 1** wird verwiesen.

Wettbewerbe i.S. der GRW sind Preisausschreiben gemäß § 661 BGB. Die ausgelobten Vergütungen (z.B. Preise, Ankäufe) unterliegen nicht den Bestimmungen der HOAI (BGH, Urt. v. 10.10.1996, Sch.-F.-H. Nr. 24/25 zu § 4 HOAI).

Bei Beauftragung eines Architekten/Ingenieurs mit Planungs- oder Überwachungsleistungen besteht dagegen in der Regel ein Werkvertrag i.S. der §§ 631 ff. BGB. Werden sog. HOAI-Leistungen übertragen und werden dafür - was die Regel ist - Honorare vereinbart oder gelten sie nach § 632 BGB als vereinbart, richtet sich die Honorarhöhe nach den Bestimmungen der HOAI falls sog. HOAI-Leistungen übertragen werden. Werden Architekten-/Ingenieurleistungen übertragen, die noch nicht in der HOAI erfasst sind, können „freie Honorare“ vereinbart werden (vgl. dazu die Beispiele in **Anlage 2**).

### **1.2 Wettbewerbe nach den GRW**

Die Bauverwaltungen des Bundes und der Länder haben zusammen mit der Bundesarchitektenkammer, der Bundesingenieurkammer, der Bundesvereinigung der kommunalen

Spitzenverbände und dem Gesamtverband der Wohnungswirtschaft e.V. die GRW 1995 neu gefasst. Die GRW 1995 vom 09.01.1996 wurden im Bundesanzeiger Nr. 64 a vom 30.03.1996 bekannt gemacht. Den kommunalen Auftraggebern wurde empfohlen, die GRW 1995 anzuwenden (vgl. die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Ministerien vom 20.08.1997, GABl. S. 498).

Die GRW regeln verschiedene Wettbewerbsarten (z.B. Ideenwettbewerbe, Realisierungswettbewerbe, Offene und Beschränkte Wettbewerbe, Vereinfachte Verfahren) und bieten insbesondere bei größeren Baumaßnahmen eine interessante Alternative statt der möglichen Freihändigen Beauftragung eines Architekten-/Ingenieurbüros. Die GRW gelten nunmehr auch für die Ingenieure und eröffnen somit für den Ingenieur-/Tiefbau ebenfalls interessante Wettbewerbsmöglichkeiten (z.B. beim Kläranlagen-, Brücken- oder Verkehrsanlagenbau). Sie ermöglichen auch sog. interdisziplinäre Wettbewerbe, d.h. der Wettbewerb kann sich auf mehrere Fachbereiche erstrecken (z.B. zusätzlich auf die Technische Ausrüstung i.S. des Teils IX HOAI oder auf die Verfahrens- und Prozesstechnik i.S. des Teils VII HOAI).

Nach Nr. 7.1 der GRW hat der Auslober bei Realisierungswettbewerben einem oder mehreren Preisträgern die für die Umsetzung des Wettbewerbsentwurfs notwendigen weiteren Planungsleistungen in der Regel bis zur abgeschlossenen Ausführungsplanung zu übertragen (vgl. dazu BGH, Urt. v. 03.11.1983 zu den GRW 1977, BauR 1984, 196), es sei denn, dass wichtige Gründe einer weiteren Beauftragung entgegenstehen (z.B. mangelnde Finanzierbarkeit des Objekts).

### **1.3 Freihändige Vergabe von Architekten-/Ingenieurleistungen**

#### **1.3.1 Allgemeines**

Die **Freihändige Vergabe** einer Architekten-/Ingenieurleistung ist nach § 31 Abs. 1 GemHVO zulässig (die „Natur des Geschäfts“ rechtfertigt diese Vergabeart). Architekten-/Ingenieurleistungen sind geistig-schöpferische Leistungen (in der EU-Dienstleistungsrichtlinie werden sie als intellektuelle Leistungen bezeichnet) und keine marktgängigen Leistungen. Insofern unterscheiden sich die Architekten-/Ingenieurleistungen erheblich von den VOB-Bauleistungen oder VOL-Liefer- und Dienstleistungen. Freiberufliche Dienstleistungen sind für eine Ausschreibung weniger geeignet (vgl. dazu auch Nr. 7 der Mittelstandsrichtlinien für öffentliche Aufträge - MRÖA - v. 14.10.1991, GABl. S. 1105, neu gefasst am 29.12.1998, GABl. S. 191). Die Beauftragung eines Architekten/Ingenieurs ist Ver-

trauenssache, was letztlich entscheidend die Freihändige Vergabe rechtfertigt.

Architekten-/Ingenieurleistungen sollen grundsätzlich dem Büro übertragen werden, das über ausreichende Erfahrungen verfügt, dessen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit im konkreten Auftragsfall gegeben ist und das im Übrigen auch Gewähr für eine wirtschaftliche Planung und Bauausführung bieten kann. Für die Freihändige Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen kommen folgende Varianten in Betracht:

### **1.3.2 Freihändige Einzelvergabe**

Die am häufigsten praktizierte Vergabeart ist noch immer die Freihändige Einzelvergabe. Es ist zulässig, eine Architekten-/Ingenieurleistung unmittelbar einem (einzigen) Büro zu übertragen, ohne zuvor ein bestimmtes Verfahren durchzuführen oder mehrere Angebote einzuholen. Es ist auch zulässig und beispielsweise im Tiefbaubereich meist auch zweckmäßig, Aufträge wiederholt demselben Architekten-/Ingenieurbüro zu erteilen. Allerdings sollen nach Nr. 7 der MRöA die Aufträge möglichst auch gestreut werden.

### **1.3.3 Freihändige Mehrfachvergabe**

Eine Variante zur Freihändigen Einzelvergabe ist die sog. Freihändige Mehrfachvergabe<sup>1</sup>. Bei der Freihändigen Mehrfachvergabe wird eine bestimmte Planungsleistung (z.B. die Erstellung eines Vorentwurfs für ein Gebäude nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 HOAI) nicht einem einzigen Büro, sondern gleichzeitig mehreren Büros (beispielsweise vier bis fünf Planern) übertragen. Jeder Vertragspartner erhält das gleiche Honorar nach den Bestimmungen der HOAI (z.B. auf der Grundlage geschätzter Kosten, der maßgebenden Honorarzone und eines Leistungsbilds bis zu 7 v.H. nach § 15 HOAI). Mit Übergabe der Vorentwürfe sind die Vertragsverhältnisse beendet. Wird ein Objekt realisiert, erfolgt anschließend die Freihändige Weiterbeauftragung (z.B. ab der Entwurfsplanung i.S. des § 15 Abs. 2 Nr. 3 HOAI) an ein Büro nach Wahl des Auftraggebers.

Die Freihändige Mehrfachvergabe zur Erstellung von Vorentwurfsplanungen hat sich bei kleineren oder mittleren Baumaßnahmen bewährt (z.B. beim Kindergartenneubau oder bei Grundschülerweiterungen).

---

<sup>1</sup> Im Schrifttum auch als Freihändige Mehrfachbeauftragung oder als Gutachterverfahren bezeichnet.

### 1.3.4

## Einholung von Honorarangeboten

Architekten-/Ingenieurleistungen können auch erst nach vorheriger Einholung von Honorarangeboten vergeben werden. Die Durchführung eines solchen „freihändigen Preiswettbewerbs“ ist zulässig, wenn Architekten-/Ingenieurleistungen vergeben werden sollen, die noch nicht in Leistungsbildern in der HOAI erfasst sind bzw. für die noch „freie Honorare“ vereinbart werden dürfen<sup>1</sup>. Die **Anlage 2** zu dieser GPA-Mitteilung enthält eine beispielhafte Aufzählung von Architekten-/Ingenieurleistungen, deren Honorierung nicht an die Bestimmungen der HOAI gebunden ist (z.B. gutachtliche Leistungen oder bestimmte Objektplanungen).

Sind Architekten-/Ingenieurleistungen jedoch nach der HOAI zu honorieren, ist bei Einholung von Honorarangeboten darauf zu achten, dass die Leistungen auch entsprechend diesen Bestimmungen honoriert werden (vgl. dazu nachfolgend das Freihändige Suchverfahren).

### 1.3.5 Freihändiges Suchverfahren

Architekten-/Ingenieurleistungen können auch nach vorheriger Durchführung eines sog. Suchverfahrens vergeben werden. Dieses Verfahren ist eine Variante zur (nicht förmlichen) Einholung von Honorarangeboten und wird insbesondere bei Vergabe von Architekten-/Ingenieurleistungen praktiziert, die in Leistungsbildern der **HOAI erfasst** sind. Dieses Verfahren ist im Zuständigkeitsbereich der staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung BW eingeführt und im RfT-Brief 1/1999 beschrieben worden. Wegen Einzelheiten hierzu wird auf die **GPA-Mitt. Bau 2/2000** Az. 600.512 verwiesen.

---

<sup>1</sup> Im Zuständigkeitsbereich der staatlichen Straßenbauverwaltung hat der zuständige Bundesminister mit Schreiben v. 18.09.1996 (VKBl. 1996, 514) beispielsweise verfügt, dass in solchen Fällen Vergleichsangebote einzuholen sind. Eine ähnliche Verfügung erging auch im Zuständigkeitsbereich der staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung (vgl. RfT-Grundwerk, Einzelregelungen Nr. 8.1).

## **2 Auftragsvergabe ab den EU-Schwellenwerten von 200 000 SZR bzw. 400 000 SZR**

### **2.1 EU-Vergaberichtlinien und deren Umsetzung in nationales Recht**

Die Vergabe von Architekten-/Ingenieurleistungen durch öffentliche Auftraggeber sowie die Durchführung von Wettbewerben ab den EU-Schwellenwerten regelt

- für den Nichtsektorenbereich die sog. EU-Dienstleistungsrichtlinie - 92/50/EWG - v. 18.06.1992 (ABl. Nr. L 209 v. 24.07.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/52/EG v. 13.10.1997 (ABl. Nr. L 328 v. 28.11.1997) und
- für den Sektorenbereich die sog. Sektorenrichtlinie - 93/38/EWG - v. 14.06.1993 (ABl. Nr. L 199 v. 09.08.1993), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/4/EG v. 16.02.1998 (ABl. Nr. L 101 v. 01.04.1998).

Zur Umsetzung dieser EU-Richtlinien wurden bisher folgende Rechtsnormen oder Verordnungen erlassen:

- §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - v. 26.08.1998, BGBl. I S. 2546,
- die Vergabeverordnung i.d.F. v. 29.09.1997, BGBl. I S. 2384,
- die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen v. 12.05.1997 (BAnz. Nr. 164 a v. 03.09.1997) und
- Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens - GRW 1995 - (BAnz. Nr. 64 v. 30.03.1996).

Für die Auftragsvergaben im Sektorenbereich (Bereiche Wasser-, Energieversorgung und Verkehr) wurde bisher noch keine VOF-SKR herausgegeben. Die Sektorenauftraggeber müssen deshalb Wettbewerbe oder Architekten-/Ingenieuraufträge ab dem EU-Schwellenwert von 400 000 SZR noch unmittelbar nach der EU-Sektorenrichtlinie ausloben bzw. vergeben.

## 2.2 Wettbewerbe, Vergabeverfahren

Beim Abschluss eines Architekten-/Ingenieurvertrags haben die öffentlichen Auftraggeber einschl. Sektorenauftraggeber ab den EU-Schwellenwerten die Möglichkeit,

- entweder einen EU-weiten **Wettbewerb** nach den GRW zu veranstalten und anschließend beispielsweise einen Preisträger mit der Objektrealisierung zu beauftragen oder
- Architekten-/Ingenieurleistungen zuvor EU-weit nach **VOF** auszuschreiben.

## 2.3 Wettbewerbe

Nach § 2 Abs. 1 der Vergabeverordnung - VgV - i.d.F. vom 29.09.1997 (BGBl. I S. 2384) sind die in § 98 Nrn. 1 bis 3 GWB (ehemals § 57 a Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 HGrG) genannten Auftraggeber außerhalb des Sektorenbereichs verpflichtet, Wettbewerbe, die zu freiberuflichen Dienstleistungen führen sollen, EU-weit nach den Bestimmungen der §§ 20 und 25 VOF auszuloben, wenn der in § 20 Abs. 2 VOF genannte Schwellenwert von 200 000 ECU (jetzt 200 000 SZR) erreicht oder überschritten wird.

Nach § 20 Nr. 3 VOF sind die auf die Durchführung von Wettbewerben anwendbaren Regeln den an der Teilnahme Interessierten mitzuteilen. Bei Durchführung EU-weiter Wettbewerbe wird ebenfalls empfohlen, nach den GRW 1995 zu verfahren (vgl. oben Nr. 1.2.).

Dies gilt jedoch nicht für Sektorenauftraggeber. § 4 der VgV i.d.F. vom 29.09.1997 (BGBl. I S. 2384) verweist nicht auf die VOF. Die EU-Sektorenrichtlinie wurde nämlich bezüglich der Wettbewerbe bisher noch nicht in nationales Recht umgesetzt<sup>1</sup>. Dies bedeutet, dass die Sektorenauftraggeber ab dem EU-Schwellenwert von 400 000 SZR Wettbewerbe unmittelbar nach der EU-Sektorenrichtlinie ausloben müssen.

---

<sup>1</sup> Vgl. VOF-Kommentar Müller-Wrede, 1. Aufl. 1999, Einleitung Randnr. 43; die Herausgabe einer VOF-SKR steht noch aus.



## 2.4 Vergabe von Architekten-/Ingenieurleistungen nach VOF

Nach § 2 Abs. 1 der Vergabeverordnung - VgV - i.d.F. vom 29.09.1997 (BGBl. I S. 2384) sind die in § 98 Nrn. 1 bis 3 GWB (ehemals § 57 a Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 HGrG) genannten Auftraggeber außerhalb des Sektorenbereichs verpflichtet, Architekten-/Ingenieurleistungen ab dem in § 2 VOF genannten EU-Schwellenwert von 200 000 ECU (jetzt 200 000 SZR) EU-weit nach den Bestimmungen der VOF auszuschreiben.

Auch hier gilt die VOF jedoch nicht für Sektorauftraggeber. Die EU-Sektorenrichtlinie wurde nämlich auch bezüglich der Vergabe freiberuflicher Dienstleistungsaufträge bisher noch nicht in nationales Recht umgesetzt. § 4 der VgV i.d.F. vom 29.09.1997 (BGBl. I S. 2384) verweist folgerichtig auch nicht auf die VOF. Dies bedeutet, dass die Sektorauftraggeber Architekten-/Ingenieurleistungen ab dem EU-Schwellenwert von 400 000 SZR unmittelbar nach der EU-Sektorenrichtlinie vergeben müssen.

Das Verfahren nach der VOF ist ausschließlich ein **Vergabeverfahren**, bei dem Planungsleistungen für Lösungsvorschläge nicht gefordert werden (Ausnahmen s. § 24 Abs. 2 und 3 VOF). Durchzuführen ist ein sog. Verhandlungsverfahren nach vorheriger EU-weiter Aufforderung zur Teilnahme am Verfahren (§§ 5 Abs. 1 und 9 VOF), es sei denn, dass nach § 5 Abs. 2 VOF ausnahmsweise die Voraussetzungen für eine Freihändige Einzelvergabe ohne vorherige EU-weite Bekanntmachung vorliegen.

Nach Zustellung einer Aufgabenbeschreibung an alle Bewerber (§ 8 VOF) und nach Eingang der Bewerbungsunterlagen folgt ein **Auswahlverfahren** (§§ 10 bis 13 VOF), bei dem beispielsweise vier bis sechs Bewerber für das anschließende Verhandlungsverfahren nach Kriterien wie Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit ausgewählt werden (nach § 10 Abs. 2 VOF darf bei hinreichender Beteiligung die Zahl der zur Verhandlung aufzufordernden Bewerber nicht unter drei liegen).

Dem Auswahlverfahren folgt das **Verhandlungsverfahren** mit den ausgewählten Bewerbern. Die VOF enthält keine Bestimmungen darüber, auf welche Art und Weise Auftragsgespräche zu führen sind. § 16 VOF regelt die Zuschlagskriterien. Danach soll vorrangig das Kriterium „Qualität“ über die Auftragserteilung entscheiden. Auch bei EU-Ausschreibungen sind die Bestimmungen der HOAI zu beachten (§ 16 Abs. 2 Satz 2 VOF). Werden HOAI-Leistungen EU-weit ausgeschrieben, sind Preisverhandlungen nur im Rahmen der HOAI gestattet. Bei nicht HOAI-gebundenen Leistungen (z.B. Ingenieurleistungen bei Altlastenmaßnahmen) können jedoch mit den Bewerbern auch Preisverhandlungen geführt wer-

den bzw. kann nach § 16 Abs. 2 VOF der „Preis“ auch ausschlaggebendes Kriterium für die Auftragserteilung sein.

Nach § 24 Abs. 2 VOF kann das Vergabeverfahren ggf. auch umgewandelt werden in einen Wettbewerb i.S. der GRW (z.B. kann mit den im Verhandlungsverfahren verbliebenen Bewerbern ein „Vereinfachtes Wettbewerbsverfahren“ durchgeführt werden). Nach § 24 Abs. 3 VOF besteht ferner die Möglichkeit, mit den im Verhandlungsverfahren verbliebenen Bewerbern eine sog. Mehrfachvergabe durchzuführen, d.h. sie beispielsweise mit der Erstellung eines Vorentwurfs zu beauftragen (vgl. oben Nr. 1.3.3).

### **3 Nachprüfung der EU-Verfahren**

Die in Abschnitt 2 beschriebenen Verfahren unterliegen nach den §§ 102 ff. GWB der Nachprüfung durch die Vergabekammer und den Vergabesenat. Nach der Vergabenaachprüfungsverordnung vom 12.04.1999 (GBl. S. 153) sind für die Kommunen in Baden-Württemberg die Vergabekammer beim Landesgewerbeamt Stuttgart und der Vergabesenat beim OLG Stuttgart zuständig.

### **4 Weitere Hinweise**

Die GPA-Mitt. Bau 1/1982 Az. 600.50 ist überholt.

Die GPA-Mitt. Bau 3/1998 Az. 600.521 - Honorierung bei Mehrfachbeauftragungen - ist aufgrund zwischenzeitlicher Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts überholt. Danach ist die Mehrfachvergabe kein Ausnahmetatbestand i.S. des § 4 Abs. 2 HOAI, sodass auch in diesen Fällen die Mindestsätze nicht unterschritten werden dürfen. Das Urteil wurde bisher noch nicht veröffentlicht (vgl. dazu DAB 1999, 1064).

**Anlage 1  
zu GPA-Mitt. Bau 1/2000**

**Vergabe von Architekten-/Ingenieurleistungen (Übersicht)**

<b>Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte/Honorarwerte von 200 000 SZR (Nichtsektorenbereich) bzw. 400 000 SZR (Sektorenbereich)<sup>1</sup></b>	
<b>Vergabearten / Wettbewerbe</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Nationaler Wettbewerb</b> nach den GRW und freihändige Weiterbeauftragung z.B. eines Preisträgers oder alternativ dazu</li> <li>• <b>Freihändige Vergabe</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Freihändige Einzelvergabe</li> <li>- Freihändige Mehrfachvergabe</li> <li>- (Formlose) Einholung von Honorarangeboten</li> <li>- Freihändiges Suchverfahren</li> </ul> </li> </ul>	<p>GRW 1995 vom 09.01.1996 (Banz. Nr. 64 a v. 30.03.1996) und Anwendungsempfehlung gemäß VwV vom 20.08.1997, GABl. S. 498; §§ 31 Abs. 1 und 45 GemHVO</p>

<b>Vergaben ab den EU-Schwellenwerten/Honorarwerten von 200 000 SZR (Nichtsektorenbereich)<sup>2</sup></b>	
<b>Vergabearten / Wettbewerbe</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>EU-weiter Wettbewerb</b> nach den GRW und freihändige Weiterbeauftragung z.B. eines Preisträgers oder alternativ dazu</li> <li>• <b>EU-weites Verhandlungsverfahren nach VOF</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ggf. Umwandlung eines Verhandlungsverfahrens in ein vereinfachtes Wettbewerbsverfahren nach den GRW</li> <li>- Ggf. Umwandlung in eine Freihändige Mehrfachvergabe</li> <li>- Freihändige Einzelvergabe</li> </ul> </li> </ul>	<p>§ 2 Abs. 1 Vergabeverordnung -VgV- i.V.m. §§ 20,25 VOF</p> <p>§§ 1 ff. VOF § 24 Abs. 2 VOF</p> <p>§ 24 Abs. 3 VOF</p> <p>Nur bei Vorliegen der Ausnahmen nach § 5 Abs. 2 VOF</p>

<sup>1</sup> Die Übersicht gilt für öffentliche Auftraggeber einschl. Sektorauftraggeber (Eigenbetriebe, Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände), nicht für die kommunalen Eigen-/Beteiligungsgesellschaften.

<sup>2</sup> Die Übersicht gilt für öffentliche Auftraggeber einschl. der kommunalen Eigen-/Beteiligungsgesellschaften außerhalb des Sektorenbereichs, nicht für die Sektorauftraggeber (vgl. § 4 VgV i.d.F. v. 29.09.1997, BGBl. I S. 2384). Die Sektorauftraggeber müssen die Dienstleistungsvorschriften der EU-Sektorenrichtlinie ab dem EU-Schwellenwert von 400 000 SZR bis zur Herausgabe einer VOF-SKR unmittelbar beachten.

**Anlage 2  
zu GPA-Mitt. Bau 1/2000**

**Freie Honorarbemessung bei Architekten-/Ingenieurleistungen**

Für folgende Architekten-/Ingenieurleistungen können „freie Honorare“ vereinbart werden (keine abschließende Aufzählung):

- Planung, Ausschreibung und Überwachung von **Abbrucharbeiten**
- Schadensfeststellungen aufgrund der **Eigenkontrollverordnung** (und ähnliche gutachtliche Leistungen)
- Leistungen bei **Altlastenerkundungen**
- Leistungen nach der **Baustellenverordnung**
- Bei Objekten in allen Fachbereichen, deren **anrechenbare Kosten über den Honorartafeln** liegen (vgl. z.B. die §§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 2, 56 Abs. 3, 65 Abs. 2, 74 Abs. 2 oder 99 Abs. 2 HOAI).
- **Gestalterische Einbindung von Objekten** in Freianlagen durch den Freianlagenplaner (§ 17 Abs. 3 HOAI)
- **Projektsteuerungsleistungen** (§ 31 Abs. 2 HOAI)
- **Gutachten** (§ 33 HOAI)
- Freie Honorarbemessung bei **Flächennutzungsplänen** (§ 38 Abs. 7 bis 9 HOAI)
- Freie Honorarbemessung bei **Bebauungsplänen** (§ 41 Abs. 5 und 6 HOAI)
- **Sonstige städtebauliche Leistungen** (§ 42 HOAI)
- Freie Honorarbemessung bei **landschaftsplanerischen Leistungen** (§§ 45 b Abs. 4, 46 a Abs. 4, 47 a Abs. 2, 48 b Abs. 3, 49 a Abs. 3, 49 d Abs. 3 oder 50 HOAI)
- Von § 51 HOAI nicht erfasste Objekte (z.B. **Straßenbeleuchtungsanlagen**)
- Bestimmte **Objekte beim Ingenieur- und Tiefbau** (§ 52 Abs. 9 HOAI)
- **Verfahrens- und Prozesstechnik** (§ 55 Abs. 4 HOAI)
- **Bau- und landschaftsgestalterische Beratung** (§ 61 HOAI)
- **Verkehrsplanerische Leistungen** (§ 61 a HOAI)
- **Tragwerksplanung für verschiebbare Gerüste** (§ 67 Abs. 4 HOAI)
- **Leistungen der Techn. Ausrüstung** für die nicht in § 68 HOAI erwähnten Anlagengruppen sowie Leistungen außerhalb von Bauwerken wie z.B. Entwässerungsplanung (§ 68 HOAI)
- **Bestimmte Objekte** bei der Entwurfs- und Bauvermessung (§ 97 Abs. 5 und § 98 Abs. 4 HOAI)
- **Sonstige vermessungstechnische Leistungen** (§ 100 Abs. 2 HOAI)